

Montessori

Förderverein für Montessori-Pädagogik
in Berlin-Friedrichshagen e.V.



Satzung des Fördervereins für Montessori-Pädagogik in Berlin-Friedrichshagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
»Förderverein für Montessori-Pädagogik in Berlin-Friedrichshagen«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Friedrichshagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden.
Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz »e.V.«.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist: Die Förderung der Erziehung und Bildung und die Unterstützung einer montessori-orientierten Pädagogik an der Müggelsee-Schule in Berlin-Friedrichshagen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Maßnahmen, die der montessori-orientierten Pädagogik an der Müggelsee-Schule in Berlin-Friedrichshagen dienen:
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden etc. die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen,
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Montessori-Pädagogik,
 - die Bereitstellung von bildungsunterstützenden Hilfsmitteln, soweit dafür öffentliche Mittel nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (3) Der Verein führt über seine Arbeit Informationsveranstaltungen durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwertung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts » Steuerbegünstigte Zwecke « der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen gemäß § 2 unterstützen möchte. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen die ablehnende Entscheidung hat innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen offen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen muss;
 - b. automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Kind des Vereinsmitglieds die Müggelsee-Schule verlässt und kein jüngeres Geschwisterkind diesen besucht, es sei denn, das jeweilige Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail), dass die Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleiben soll;
 - c. durch Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt; über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern;
 - d. durch den Tod der natürlichen Person und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres sind Beiträge wie folgt mit dem Eintritt fällig:
- Der festgesetzte Jahresbeitrag bei Eintritt in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. des Kalenderjahres.
 - Die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages bei Eintritt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. des Kalenderjahres.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal einzuberufen.
- (2) Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle ordentlichen Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig jedoch auf eine Stimmrechtsübertragung pro Person beschränkt. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn sie schriftlich von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder, aber max. 15 Personen verlangt wird.

- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung ausschließlich an die zuletzt gegenüber dem Verein benannte E-Mail-Adresse zu senden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Insbesondere folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 8 Abs. 3,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - ggf. Einsetzung von Arbeitsgruppen zu einzelnen Projekten
 - Auflösung des Vereins.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den beiden Stellvertretern
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Um eine sich um ein Jahr überschneidende Amtsperiode von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu erzielen, werden einmalig zwei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben

in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vorstandssitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Folgende Aufgaben obliegen dem Vorstand:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
2. Beschlussfassung zu Aufnahmeanträgen gem.,
3. Entwerfen eines Haushaltsplanes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
4. Kassenführung,
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. Feststellung und Vorlage des Jahresberichtes.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den vom Kassenwart vorgelegten Rechenschaftsbericht zu kontrollieren. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 12

Finanzierung

- (4) Die Finanzierung erfolgt durch:
- die Mitgliedsbeiträge,
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - Zuschüsse und Spenden von fördernden Mitgliedern und Sponsoren.
- (5) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer Amtsführung begründet haben.

§ 13

Datenschutz

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Mit Zustimmung der Mitglieder ist eine Datenweitergabe möglich.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.02.2002 errichtet und ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung bestätigt worden.

Enthält:

1. Satzungsänderung vom 12.04.2002 und
2. Satzungsänderung vom 21.08.2002
3. Satzungsänderung für Beschluss am 27.02.2003
4. Satzungsänderung für den Beschluss am 21.03.2012
5. Satzungsänderung vom 06.03.2013
6. Satzungsänderung vom 01.03.2018